

## Änderung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

A. Der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), in der zuletzt durch Verfügung 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) geänderten Fassung, wird geändert wie nachfolgend dargestellt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht).

1. In Abschnitt „1. Rechtsgrundlage“ werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

„Gemäß § 3 Nr. 43 ~~34~~ Telekommunikationsgesetz (TKG) vom ~~22.06.2004~~ (BGBl. I S. 1190), ~~das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)~~ geändert worden ist, sind Nummern Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen.

Gemäß § 3 Nr. ~~43e~~ 38 TKG ist ein Nummernraum die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden.

Gemäß § 3 Nr. ~~48~~ 49 TKG ~~Rufnummern Nummern, durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann~~ ist eine Rufnummer eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und ~~der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1~~ der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation strukturiert und ausgestaltet ist.“

2. In Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ werden in der 2. Tabelle die folgenden Streichungen vorgenommen:

|  |   |  |
|--|---|--|
| [die vorangehenden Passagen bleiben unverändert] |   |  |
| (0)1989xy mit x = 1 ... 9<br>und y = 0 ... 9     | - Verkehrslenkungsnummern für<br>Auskunftsdienste <del>und</del><br>Vermittlungsdienste |  |
| <del>(0)19890xx</del><br>mit x = 0 ... 9         | <del>- Verkehrslenkungsnummern für<br/>Vermittlungsdienste</del>                        |  |
| [die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert] |   |  |

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird geändert wie folgt:

„Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

~~Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).~~

Der Widerspruch hat gemäß § 137 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.~~

**B.** Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 25.05.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 25.05.2023 wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

#### Hinweis:

Die vollständige Entscheidung samt Begründung ist gem. § 210 Satz 2 Nr. 1 TKG im Internet unter

[www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg](http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg)

veröffentlicht.